



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kayser, Ernst: Zur Berufung im Strafverfahren

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Dennoch hat der Antrag eine hohe politische Bedeutung. Er hat dem Bunde der Landwirte ein Agitationsmittel verschafft, das seine Wirkung auf die Massen nicht verfehlen und alle landwirtschaftlichen Kreise schließlich fortreißen wird. Deshalb haben alle Parteien das größte Interesse daran, daß ihm durch die von uns vorgeschlagene Enquete entweder die Lebensadern unterbunden werden, oder daß seinen Forderungen, wenn sie berechtigt sind, bald Genüge geschehe, bevor die soziale Verhezung unheilbar wird.



Zur Berufung im Strafverfahren

Von Ernst Kayser



Is in den Jahren 1874 bis 1877 unter den Reichsjustizgesetzen, durch die die Zusammensetzung der ordentlichen Gerichte und das Verfahren in Zivil- und Strassachen vor ihnen einheitlich geregelt werden sollte, der Entwurf einer Strafprozeßordnung vor der vom Reichstag eingesetzten Reichsjustizkommission beraten wurde, zeigte sich sehr bald, daß bei der Mannichfaltigkeit der Ansichten, die nicht nur von den einzelnen Mitgliedern, sondern auch am Bundesratsstische vertreten wurden, dem Ziele, ein den Bedürfnissen entsprechendes Strafverfahren herzustellen, große Schwierigkeiten entgegenstanden. Wenn gleichwohl der Zeitpunkt für geeignet erachtet wurde, eine neue Strafprozeßordnung im Reiche einzuführen, so waren hierfür hauptsächlich politische Erwägungen ausschlaggebend. Man verschloß sich nirgends der Einsicht, daß eine Verständigung notwendig sei, wenn man nicht bei dem engen Zusammenhange mit dem Gerichtsverfassungsgesetze womöglich die ganze unternommene Justizorganisation gefährden wollte. Man erkannte, daß selbst ein vorläufiges Zurückstellen der Strafprozeßordnung einen Verzicht auf unabsehbare Zeit bedeute, umsomehr als sich gerade damals grundsätzliche Fragen des Strafprozeßrechts wissenschaftlich im Fluß befanden, eine Einigung aber der sich bekämpfenden Meinungen nicht leicht zu erwarten war und zwischen den oft von einander weit abweichenden herrschenden Systemen und den damit in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen ein Ausgleich gefunden werden mußte. In diesem Sinne äußerte sich sowohl der Berichterstatter, Generalstaatsanwalt von Schwarze, als auch der Vorsitzende der Kommission, der Abgeordnete Miquel. Auch Gneist, ebenfalls ein einflußreiches Mitglied der Kommission, hielt in seinen Vorlesungen

Grenzboten II 1894

45

mit seinem Urteil nicht zurück, daß er die Regelung des neuen Strafverfahrens nicht als gelungen ansehen könne; nur dagegen legte er Verwahrung ein, daß die Schuld an diesem Mißlingen ausschließlich der nationalliberalen Partei in die Schuhe geschoben werde, sondern er behauptete, es müßten alle bei dem Zustandekommen des Werkes beteiligten in gleicher Weise verantwortlich gemacht werden. Da es nur möglich war, auf dem Wege beständiger Kompromisse die gemeinsamen Grundlagen zu schaffen, weil sich jede der in der Kommission hervortretenden Richtungen gezwungen sah, in einigen Punkten nachzugeben, um in andern durchzudringen, so war die unvermeidliche Folge die, daß dem Strafverfahren der geschlossene Bau, der einheitliche Charakter, die den Vorzug des Zivilprozesses und der Kontursordnung bildeten, verloren gingen. Den Mangel der organischen Einheitlichkeit glaubte man eben um des höhern Zweckes der Rechtseinheit willen in den Kauf nehmen zu müssen; die Gesetzgeber selbst verkannten nicht, daß die Strafprozeßordnung, so wie sie allein zum Abschluß gebracht werden konnte, nur für eine gewisse Übergangszeit ausreiche, daß eine Revision nicht ausbleiben könne, jedoch in befriedigender Weise erst auf Grund einer gemeinsamen deutschen Praxis erfolgen dürfe.

Es ist ein längst bewährter Erfahrungssatz, daß ein Volk auch unter einem minder geratnen Gesetze zufrieden leben kann, wenn die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organe durch eine geschickte Handhabung die Mängel abzuschwächen oder doch weniger empfindlich zu machen wissen. Wenn sich dieser Erfahrungssatz bei Anwendung der Strafprozeßordnung in einer Zeit, wo es durchaus nicht an dem geeigneten Personalbestande für die Ausübung der Strafrechtspflege mangelte, nicht oder doch nicht in dem gewünschten Grade bestätigt hat, so liegt die Schuld namentlich an zwei im Gesetz getroffenen Maßnahmen, an der Einschränkung der einheitlichen Machtbefugnisse und an der Ausgestaltung der Stellung des Verteidigers.

Obwohl im modernen Leben und Verkehr die wichtigsten menschlichen Interessen auf Treu und Glauben gestellt sind, hat sich doch im Widerspruch mit dieser Anschauung der Gesetzgeber der Strafprozeßordnung beim Erlaß seiner Vorschriften von einem ungegründeten und beinahe unbegreiflich erscheinenden Mißtrauen gegen die Staatsgewalt leiten lassen und die Thätigkeit der Gerichte überall da durch Hemmschuhe lahm gelegt, wo gerade in Straffällen das öffentliche Wohl ein schnelles und energisches Eingreifen der Behörden erfordert. Nicht in der Vereinfachung und Erleichterung der amtlichen Aufgaben, sondern in ihrer Erschwerung wurde der bessere Schutz für den Angeklagten gefunden. Die im Vorverfahren mit der Sache befaßten Richter galten zur Mitwirkung nach Eröffnung des Hauptverfahrens als mehr oder minder befangen, über den Angeklagten sollte womöglich nur von solchen Männern abgeurteilt werden, die ihm in der Hauptverhandlung zum erstenmale gegenübertraten.

Die Anzahl der Mitglieder, die das erkennende Gericht bilden, wurde im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande nicht unwesentlich vermehrt, die Abstimmung über die Schuldfrage an eine Mehrheit von zwei Dritteln geknüpft. Die Beweiserbieten endlich wurden in den der Berufung entzogenen Straffällen fast bis ins Schrankenlose zugelassen. Die Folge aller dieser Einrichtungen war, daß sich das Verfahren, wenn sich nicht die sämtlichen Beteiligten trotz ihrer zuwiderlaufenden Interessen gegenseitig unterstützten, nur langsam fortbewegen konnte. Ein in dieser Beziehung anzustellender Vergleich mit dem Auslande würde sehr zum Nachteil der inländischen Strafrechtspflege ausfallen und würde zeigen, daß es in andern Staaten besser gelungen ist, der Gesetzesverletzung die Strafe schleunig folgen zu lassen.

Hierzu kommt, daß sich der Gesetzgeber bezüglich der Aufgabe, die er der Verteidigung überwies, einer idealen Täuschung hingab. Wie das Gericht und die Staatsanwaltschaft, so sollte auch die Verteidigung dazu berufen sein, die Ziele der Strafrechtspflege zu fördern und dazu mitzuwirken, daß die materielle Wahrheit an den Tag gelange. Daher das Zutrauen zu dem Verteidiger, daß er mit der Einbringung von Beweisunterlagen niemals Mißbrauch treiben werde. Es haben aber namentlich in den letzten Jahren viele Prozesse, die die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, gezeigt, in wie geringem Maße bei Lichte besehen der vom Gesetzgeber gehegten Erwartung entsprochen worden ist. Die gleichzeitig mit der Einführung der Prozeßgesetze ins Leben gerufene freie Advokatur hatte Leuten Zugang gewährt, die bei der Vertretung einer schlechten Sache vermeinten, alle nur irgendwie zulässigen Mittel anwenden zu dürfen, um eine Verurteilung ihres Klienten hinzuziehen. Die Gerichte aber waren gegenüber diesen Verschleppungsversuchen geradezu machtlos, zumal da sie bei der strengen Auffassung des Reichsgerichts bezüglich der Abschneidung solcher mit der Sache nur scheinbar zusammenhängenden Beweisunterlagen die äußerste Vorsicht beobachten mußten.

Auf der andern Seite stellte sich wieder heraus, daß, ungeachtet der vielen Kautelen, die dem Angeklagten im vorbereitenden Verfahren wie in der Hauptverhandlung geboten wurden, dennoch nicht in befriedigender Weise für seine Sicherheit gesorgt war. Der Wegfall der Berufung für den umfassenden Bereich der mittlern Verbrechen und Vergehen wurde in weiten Kreisen der Bevölkerung, die von früher her an dieses im größten Teile des deutschen Reichs anerkannte Rechtsmittel gewöhnt war, als ein schweres Übel empfunden, die an Stelle der Berufung gewährten Ersatzmittel wurden als unzulänglich erachtet. Das Ansehen der Aussprüche der erstinstanzlichen Gerichte, soweit diese endgiltig die That- und Schuldfrage feststellten, mußte notwendigerweise eine Einbuße erleiden, da ihnen beim Volke nicht das erforderliche Vertrauen entgegengebracht wurde. Mehr allerdings in der Tagespresse als in der Fachliteratur wurde immer dringender das Verlangen erhoben, zur Beruhigung

der Gemüter die Berufung wieder einzuführen. Aus der Mitte des Reichstags wurde der Anfang dazu gemacht, das Rechtsmittelsystem der Strafprozeßordnung den vorgezeichneten Wünschen gemäß abzuändern. Seit dem Jahre 1885 lehren fast in jeder Session die vom Zentrum und der deutschfreisinnigen Partei ausgehenden Anträge wieder, die die Zulassung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern fordern. Die verbündeten Regierungen beobachteten diesen Bestrebungen gegenüber bisher eine abwartende Haltung. Bestimmend war dabei die Erwägung, daß sich die praktische Brauchbarkeit der Strafprozeßordnung erst nach einer gewissen Probezeit werde erkennen lassen. In einem dem Reichstag im Jahre 1885 vorgelegten, damals aber unerledigt gebliebenen Entwurf zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung ist dieser Gesichtspunkt ausdrücklich erwähnt; es wird in der Begründung bemerkt, daß man von der ursprünglich beabsichtigten Einführung der Berufung Abstand genommen habe wegen der Kürze der Zeit, die seit Geltung der Reichsjustizgesetze verflossen sei, und in der Hoffnung, daß die Eingewöhnung der Bevölkerung und der Gerichte in die neue Gesetzgebung von selbst dahin führen werde, einen großen Teil der erhobnen Klagen verstummen zu lassen. Seit dem 1. Oktober 1879, wo die Strafprozeßordnung in Kraft getreten ist, sind mehr als vierzehn Jahre verflossen, ein Zeitraum, der groß genug bemessen erscheint, um die Güte des Gesetzes zu erproben und seine Mängel erkennen zu lassen. Das Ergebnis der gesammelten Erfahrungen enthält eine vor wenigen Wochen an den Bundesrat gelangte Vorlage, die wie der zuerst genannte Entwurf, jedoch in weiterm Umfang, Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zum Gegenstande hat. Es handelt sich aber dabei nicht etwa um eine durchgreifende Reform des ganzen Strafprozesses an Haupt und Gliedern — denn die Vorschriften über das Vorverfahren und die Voruntersuchung sind im wesentlichen unberührt gelassen —, es ist nur eine Anzahl solcher Bestimmungen herausgegriffen worden, bei denen die Mängel besonders fühlbar hervorgetreten sind und deshalb eine baldige Abstellung erforderlich schien. Eine der hauptsächlichsten Neuerungen, die der Entwurf enthält, besteht in der Zulassung des Rechtsmittels der Berufung gegen die Entscheidungen der Strafkammern und der infolge dieser Maßregel notwendig gewordenen Abänderungen des Verfahrens.

Die Frage nach der Zulassung und Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Berufung war vielleicht die am meisten bestrittene in der Beratung des ganzen Strafprozesses. Der erste im Jahre 1874 dem Reichstage zugegangne Entwurf hatte abweichend von dem in Preußen geltenden Recht, aber entsprechend der damals in der Wissenschaft herrschenden Ansicht und im Anschluß an die Vorgänge einzelner Bundesstaaten, insbesondere der Prozeßgesetze von Braunschweig und Oldenburg, die Berufung vollständig beseitigt. Die Reichsjustizkommission beschloß dagegen in erster Lesung mit der geringen Mehrheit von

einer Stimme die Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte wie der Strafkammern zu gewähren. Bei den Schwurgerichten konnte wegen ihrer eigentümlichen Einrichtung von vornherein von einer Appellation nicht die Rede sein. In zweiter Lesung änderte die Kommission im Einverständnis mit den Regierungen ihren Beschluß dahin ab, daß die Berufung nur gegen die Erkenntnisse der Schöffengerichte beizubehalten sei. Dieser Beschluß wurde dann zum Gesetz erhoben. Man verhehlte sich zwar in der Kommission keineswegs, daß, abgesehen von den innern Bedenken, durch eine solche ins Auge springende Ungleichheit die Symmetrie des Gesetzes Abbruch erleide, man beruhigte sich aber in dem Gedanken, daß anders eine Einigung der sich befindenden Meinungen nicht erreicht werden könne, und der Einzelne für das Zustandekommen des Gesetzes ein Opfer bringen müsse. In der That mußte jeder unbefangene Laie, der nicht in die Geheimnisse der juristischen Logik eingebracht war, vor einem Gesetze stutzig werden, das bei den geringfügigsten vor die Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Übertretungen dem Angeklagten zwei weitere Instanzen, die Berufung und die Revision für die That- und Rechtsfrage zur Verfügung stellt, während ihm in den vor der Strafkammer verhandelten Fällen nur ein Angriffsmittel gegen die rechtliche Beurteilung in der Revision gegeben werden sollte. Die Vorteile, die mit dieser Neuordnung bezweckt wurden, hätten deutlich hervortreten müssen, um im Volksbewußtsein Anklang zu finden.

Nun wäre es gewiß irrig, wenn man nach dem angeführten annehmen wollte, es habe der Gesetzgeber der Strafprozeßordnung die Absicht gehabt, durch Beseitigung der Berufung die Rechte des Angeklagten zu verkürzen. Seine Absicht ging vielmehr dahin, die Berufung, die sich, soweit eine Nachprüfung des Thatbestands in Frage komme, im geltenden Recht als unzulänglich erwiesen habe, dadurch überflüssig zu machen, daß dem Angeklagten Gelegenheit gegeben würde, das Sachverhältnis vor dem ersten Richter durch ein uneingeschränktes Beweisverfahren so vollständig aufzuklären, wie es im Instanzenzuge nicht erreichbar schien. Um diesen Standpunkt des Gesetzgebers zu begreifen, ist es erforderlich, kurz auf die Entwicklungsgeschichte der Berufung im deutschen Strafprozeß einzugehen.

Als Bestandteil des römischen Rechts wurde auch die Appellation in Deutschland aufgenommen, durch die nach der in der Kaiserzeit gleichmäßig für das Zivil- wie für das Strafverfahren erfolgten Ausbildung ein ordentliches Rechtsmittel geschaffen war, den Streitfall seinem ganzen Umfange nach vor einem höhern Richter zur erneuten Beurteilung zu bringen. Die so gestaltete Appellation fügte sich leicht in den Rahmen des alten deutschen Anklageprozesses ein, bei dem Kläger und Angeklagter in öffentlicher, mündlicher Verhandlung als Parteien gegenübertraten. Als sich später unter dem Einfluß des kanonischen Rechts das Verfahren in ein heimliches und schriftliches

verwandelte und die Anklage infolge des Wegfalls eines besondern Anklägers, dessen Aufgaben auf das Gericht übergingen, durch eine Untersuchung (Inquisition) ersetzt wurde, lehrte man, daß zu einer Nachprüfung der thatsächlichen Feststellung, worin der eigentliche Zweck der Appellation gesehen wurde, kein stichhaltiger Grund bestehe, und daß die Appellation mit dem summarischen Wesen des Inquisitionsprozesses nicht vereinbar sei. Aus solchen Erwägungen erklärt es sich, daß die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. das Rechtsmittel der Berufung mit Stillschweigen überging, daß sie von der Reichskammergerichtsordnung von 1555 in den auf Leibesstrafen lautenden Urteilen ausdrücklich verboten wurde und auch aus dem Recht und der Praxis der einzelnen Rechtsgebiete mehr und mehr verschwand. In den ersten Jahrzehnten unvers Jahrhunderts kam jedoch in der Wissenschaft die gegenteilige Ansicht allmählich zum Durchbruch, daß ungeachtet des Mangels eines Anklägers auch im Inquisitionsprozeß zu Gunsten des Angeklagten die Appellation zugelassen werden müsse, ja daß sie sogar bei den im Strafverfahren bedrohten idealen Interessen noch viel mehr am Platze sei als im Zivilprozeß, wo nur um Vermögensrechte gestritten werde. Dieser Grundsatz wurde von den Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten anerkannt. Um die Mitte des Jahrhunderts bemächtigte sich die politische Bewegung der Verbesserung der Strafrechtspflege. Als Muster wurde in dieser Beziehung der code d'instruction criminelle hingestellt, der mit einem, wenn auch eingeschränkten heimlichen Vorverfahren nach der Art des gemeinrechtlichen inquisitorischen eine öffentliche Hauptverhandlung verband, in der der Staatsanwalt und der Angeklagte kontradiktorisch verhandelten und die Beweise unmittelbar vor dem Gericht erhoben und von diesem nach freiem Ermessen gewürdigt wurden. Die Appellation hatte der französische Strafprozeß neben dem neuen Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit uneingeschränkt zugelassen, und nur insoweit bestand eine — übrigens seit dem Gesetze vom 13. Juni 1856 aufgehobne — Verschiedenheit des Rechtszustandes, als in einer Reihe von Fällen das Rechtsmittel nicht an eine höhere Instanz, sondern an ein dem ersten Gerichte nebengeordnetes Tribunal geleitet wurde.

Man war bei der Reformirung der deutschen Strafprozeßordnung in der Aneignung der französischen Rechtsgedanken zunächst nicht gerade wählerisch. Wenn man auch das ausländische Recht als Ganzes nicht schablonenhaft nachbildete, so wurden ihm doch wichtige Einzelheiten entlehnt, und wie die Beispiele von Preußen, Baiern und Württemberg und einiger kleineren Staaten zeigen, mit den inländischen Prozeßordnungen verschmolzen. Die gemeinrechtliche inquisitorische Grundlage für das vorbereitende Verfahren wurde in der Regel unberührt gelassen, es wurde ihr aber die kontradiktorische mündliche und öffentliche Hauptverhandlung des französischen Prozesses hinzugefügt. Die Berufung, die beide Rechte gegen alle in erster Instanz ergangnen Entschei-

dungen anerkannten, wurde beibehalten. Erst nach einigen Jahren trat ein Rückschlag gegen diese Bestrebungen ein. Die wissenschaftliche Forschung unterzog das unter dem französischen Einfluß geordnete Strafverfahren einer sachlichen Kritik, sie brachte vereinzelte Auswüchse und Übergriffe an den Tag und bestrebte sich, ähnlich wie bei der Aufnahme des römischen Rechts, den fremden und einheimischen Rechtsstoff mit einander innerlich zu verarbeiten und dem deutschen Wesen anzupassen.

Dabei wurde auch gefragt, ob sich die Zulassung der Berufung mit einem auf dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit aufgebauten Strafverfahren vertrage. Diese Frage wurde von verschiedenen Seiten verneint. Auch die Gesetzgebungen mehrerer Bundesstaaten traten an die Lösung der angeregten Aufgabe heran. Braunschweig war schon im Jahre 1849 vorgegangen, indem es die Berufung in Strafsachen vollständig abschaffte. Aber die braunschweigische Strafprozeßordnung war eine eigentümliche Arbeit, die vom gemeinen Recht sich ablösend, unter Berücksichtigung englischer Einrichtungen eine neue selbständige Ordnung getroffen hatte und deshalb zunächst unbeachtet blieb. Ende der sechziger Jahre aber folgten Sachsen, Württemberg, Altenburg und Hamburg mit Gesetzen, die die Berufung in sehr wesentlichen Beziehungen einschränkten, und Oldenburg, das sie ganz beseitigte. Als nun die preussischen Erfahrungen ebenfalls für Abschaffung zu sprechen schienen, so kann es nicht Wunder nehmen, daß der aus dem preussischen Justizministerium herrührende, dem Reichstage vorgelegte Entwurf von diesem Rechtsmittel überhaupt absehen wollte.

Die wissenschaftlichen Gründe, die gegen die Zulassung der Berufung angeführt werden, erscheinen auf den ersten Blick als nicht leicht widerlegbar. Zunächst wird der schon berührte Einwand gemacht, daß die Berufung nicht in den Rahmen eines Strafprozesses passe, bei dem die Grundlage für das Urteil nicht die Aufzeichnungen in den Akten bilden, sondern das Sachverhältnis, wie es sich bei der mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht ergeben hat. Dieser Einwand wird also aus der Natur der Prozeßordnung hergeleitet. Es wird gesagt: wenn man auch vor dem zweiten Richter die Beweiserhebung in demselben Umfange wiederhole, wie in erster Instanz, so werde doch das so gewonnene Bild des Thatbestandes nicht die Vorzüge der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Lebendigkeit haben, wie die der Verübung des Vergehens zeitlich näherliegenden Feststellungen des ersten Gerichts, zumal wenn dieses in den Stand gesetzt werde, infolge eines rasch sich abwickelnden vorbereitenden Verfahrens den Hauptverhandlungstermin sobald als möglich anzuberaumen. Mit der Länge der Zeit verdunkle sich die Erinnerung der Zeugen, vor allem wenn sich bei den Aussagen ein Widerspruch herausgestellt habe und eine gerichtliche Konfrontation notwendig gewesen sei. Der Angeklagte werde, durch den Gang des Prozesses belehrt, die Gelegenheit be-

nutzen, auf die Zeugenaussagen einzuwirken. Das Berufungsgericht könne auf diesem Wege schwerlich ein geläuterteres Bild der strafbaren Handlung erlangen, und so sei auch sein Urteil in höherm Grade Irrtümern und Fehlgriffen ausgesetzt. Auch handle es sich, wenn man die Beweisaufnahme vollständig erneuere, nicht mehr im eigentlichen Sinne um eine Berufung, die doch eigentlich eine Nachprüfung der ersten Entscheidung bezwecke, sondern die Berufungsinstanz sei wie ein andres erstes Gericht, nur unter wesentlich ungünstigern Bedingungen, und deshalb nicht zum Vorteil der materiellen Wahrheit und der Gerechtigkeit. Dabei müsse auch die Weitläufigkeit und Kostspieligkeit in Betracht gezogen werden, die ein solches Verfahren unvermeidlich zur Folge haben würde.

Ferner wird entgegengehalten, man dürfe sich nicht von vornherein für die Zulassung der Berufung entscheiden, weil man von ihrer Unentbehrlichkeit überzeugt sei, sondern man müsse sich erst eine klare Vorstellung davon machen, in welcher Weise das Rechtsmittel, um seiner Bestimmung zu genügen, auszugestalten sei. Erst dann könne die grundsätzliche Entscheidung getroffen werden. Da stelle sich jedoch alsbald heraus, daß eine geeignete Gestaltung der Berufung auf der Grundlage des gegenwärtigen Strafverfahrens gar nicht gefunden werden könne. Eine vollständige Wiederholung des Beweismaterials vor dem zweiten Richter sei schon deshalb ausgeschlossen, weil auf diesem Wege eine gedeihliche Strafrechtspflege nicht ausgeübt werden könne. Beschränke man aber die Beweisaufnahme, indem man es dem Berufungsgericht überlasse, den Umfang der Beweise nach freiem Ermessen abzugrenzen, so breche man für die zweite Instanz mit dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und bringe Verwirrungen und Unzuträglichkeiten in das Verfahren, die zu einer durch die Sache selbst nicht begründeten Verschiedenheit der thatsächlichen Feststellung führen müßten. Denn das Berufungsgericht habe für sein Urteil nicht nur das Ergebnis der von ihm unmittelbar erhobnen Beweise, sondern auch den bisherigen Akteninhalt, soweit es davon durch Verlesung der Protokolle oder durch Beziehung auf die Angaben des ersten Urteils Gebrauch mache, zur Unterlage zu nehmen. Ein solches Verfahren, das weder schriftlich noch mündlich genannt werden könne, biete keine Gewähr für einen gerechten Spruch und sei ganz ungeeignet, die auf einem sichern Thatfachenmaterial beruhende Entscheidung des ersten Richters zu verbessern.

Weiterhin sei in Betracht zu ziehen, daß die Berufung in einem schriftlichen Strafverfahren gewiß eine hervorragende und geradezu unentbehrliche Stelle einnehme, weil da in der Aufstellung des Instanzenzuges, in der Nachprüfung des für das erste Urteil maßgebenden Referats durch einen zweiten Berichterstatter einigermaßen die Bürgschaft gegeben werde, daß das Gericht einen vollständigen Überblick über die thatsächlichen Unterlagen des Falles gewinne und nichts wesentliches unbeachtet bleibe. Wo aber, wie im münd-

lichen Strafprozeß, die Vorführung der Anlagethatsachen und ihrer Beweise unmittelbar vor dem erkennenden Gericht geschehen könne, verliere die Berufung den Boden und werde gegenstandslos. Die Zwecke, die sie verfolge, ließen sich besser dadurch erreichen, daß man das Verfahren bis zur ersten Aburteilung in geeigneter Weise ausgestalte, namentlich indem das Gesetz der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten ausreichende Gelegenheit verschaffe, ihre Rechte wahrzunehmen. In dieser Beziehung sei allerdings die Strafprozeßordnung einer umfassenden Umarbeitung dringend bedürftig, da sich insbesondere die für den Angeklagten vorgesehnen Bürgschaften bisher als durchaus unzulänglich erwiesen hätten. Es könnten aber die hervorgetretenen und fast allseitig anerkannten Mängel sehr gut durch eine Verbesserung des erstinstanzlichen Verfahrens, nimmermehr aber durch die Einführung der Berufung beseitigt werden. Es wird dem Gesetzgeber ein ganzer Strauß von Vorschlägen geboten, wodurch angeblich in erfolgreicher Weise aller Not abgeholfen werden könne, ohne daß man auf den veralteten und unbrauchbar gewordenen Rechtsbehelf der Berufung zurückzugreifen brauche. Erweitere man die Bürgschaften zum Schutze des Angeklagten bis zur Hauptverhandlung und in ihr, und verbinde damit die Vorschrift, daß das an keine Frist geknüpfte außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme den rechtskräftig Verurteilten berechtere, durch Beschaffung neuer Thatsachen oder Beweismittel das Sachverhältnis von neuem zur gerichtlichen Kenntnis zu bringen, so werde man dem Ziele, möglichst sachgemäße und der Wahrheit entsprechende Urteile zu erlangen, näherkommen als durch Einführung der Berufung.

Schließlich wird von den Gegnern der Berufung noch betont, daß diese jedenfalls nicht bloß dem Angeklagten, sondern auch der Staatsanwaltschaft eingeräumt werden müsse. Dann aber sei sie eine zweischneidige Waffe und setze den Angeklagten der Gefahr aus, durch eine Abänderung des ersten Urteils zu seinen Ungunsten noch schwerer betroffen zu werden.

In praktischer Beziehung wird auf die übeln Erfahrungen mit den Entscheidungen der altpreussischen Berufungsgerichte hingewiesen, die vielfachen Anlaß zu Beschwerden gegeben und eine dem Institut allgemein ungünstige Stimmung hervorgerufen hätten, während sich andererseits in den Gebieten, wo die Berufung abgeschafft worden sei, Nachteile nicht herausgestellt hätten und die Bevölkerung sich sehr schnell in das veränderte Verfahren, ohne Unzufriedenheit zu äußern, gefunden habe.

Das große Gewicht der gegen die Wiedereinführung der Berufung vorgebrachten Gründe, die im wesentlichen dem Vorrat der Wissenschaft entnommen sind, ist gewiß nicht gering anzuschlagen, es darf aber doch auch nicht überschätzt werden. Nach den Motiven zum Entwurf der Strafprozeßordnung, den Protokollen und dem Berichte der Justizkommission hat es den Anschein, als ob für die Berufung im Strafverfahren die letzte Stunde herannahe, und als

ob durch ihre Beibehaltung in den schöffengerichtlichen Angelegenheiten nur ein Zugeständnis an eine noch nicht ganz abgestorbene Richtung gemacht worden sei, von der fortschreitenden Rechtsentwicklung aber die völlige Beseitigung dieses Rechtsinstituts mit Zuversicht erwartet werde.

Wie sehr man sich in diesen Erwartungen getäuscht hat, zeigt der Umstand, daß gegen das schöffengerichtliche Verfahren keine wesentlichen Bedenken erhoben worden sind, wenigstens nicht so, daß die Abschaffung der Berufung begehrt wurde, daß dagegen die öffentliche Meinung, wie sie im Reichstag, in einem Teil der Presse, in wiederholten Verhandlungen der Parlamente einzelner Bundesstaaten, in den Berichten der Justizbehörden, in den Beschlüssen des Anwaltstages und in Eingaben zahlreicher Privatpersonen zum Ausdruck kamen, immer dringender die Wiederbelebung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammer verlangte. Diesem Andrängen gegenüber werden schließlich auch die verbündeten Regierungen ihren Widerstand aufgeben müssen.

In Wahrheit handelt es sich bei der Wiedereinführung der Berufung nicht um eine Frage, die vom Gesetzgeber durch eine einseitige juristische Ableitung aus der Natur des zu Grunde gelegten Strafverfahrens entschieden werden könnte, sondern es müssen für ihre Lösung auch die Erfahrungen des täglichen Lebens und Zweckmäßigkeitsgründe in Betracht gezogen werden. Es geht durch die deutsche Rechtswissenschaft ein stark theoretisirender Geist. Man wird sich dessen recht bewusst, wenn man die Leistungen des einheimischen Rechts mit denen fremder Rechte vergleicht. Von diesem Geiste, der sich vielleicht aus dem deutschen Volkscharakter erklärt, haben sich die Gesetzgeber bis auf die neueste Zeit nicht frei zu machen gewußt; gerade die Neigung zu bloß lehrhaften Sätzen ist es, auf die sich die Hauptangriffe gegen den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs richteten. Man ist in der deutschen Rechtswissenschaft nur zu leicht geneigt, einen Rechtsgedanken bis auf die äußerste Spitze zu treiben und ihn dadurch in seiner Anwendung auf das Leben unbrauchbar oder unfruchtbar zu machen. Ein Umblick in den Gesetzgebungen der außerdeutschen Staaten, die auf gleicher Kulturstufe mit dem deutschen Reiche stehen, zeigt die auffallende Thatsache, daß, abgesehen von England und einigen Schweizer Kantonen, alle übrigen Staaten die Berufung in Strafsachen im weitesten Umfange kennen, und daß auch neuere Arbeiten, die der deutschen Strafprozeßordnung nachgefolgt sind, wie der belgische Entwurf von 1885, das niederländische Wetboek von Strafverordening von 1886, der ungarische Entwurf von 1888, die norwegische Strafprozeßordnung von 1887, die Appellation beibehalten haben. In den Niederlanden, wo die Berufung früher abgeschafft war, wurde sie im Jahre 1874 wieder eingeführt, und auch in England ist eine Bewegung im Gange, die ihre Aufnahme erstrebt. Alle diese Gesetzgebungen beruhen ebenfalls auf dem allgemein anerkannten Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit wie unser Prozeßrecht und finden

gleichwohl die Berufung, die Nachprüfung der That- und Schuldfrage durch einen obern Richter nicht nur damit vereinbar, sondern unbedingt notwendig. Man sieht also: theoretisch kann man es rechtfertigen, wenn neben der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens die Berufung für unvereinbar gehalten wird, die Praxis läßt eine solche Verbindung ohne Schwierigkeit zu.

Es scheint sich heutzutage derselbe Entwicklungsgang zu wiederholen, der vor Jahrhunderten im gemeinen Rechte stattgefunden hat. Auch damals gewann zeitweilig die Ansicht die Oberhand, daß die Appellation dem Wesen des Inquisitionsprozesses widerstrebe, bis man erkannte, daß sie zum Schutz des Angeklagten unentbehrlich sei. Eignen sich die Vorschriften des für die Rechtsprechung des ersten Richters geordneten Verfahrens nicht für die Fortführung der Sache in einer weitem Instanz, so muß von ihnen abgewichen werden, soweit es die Billigkeit und die Zwecke einer guten Strafrechtspflege erfordern; der angebliche logische Widerspruch darf die Einführung der Berufung nicht hindern. Es ist ein unberechtigter Vorwurf, daß, wie man auch das Berufungsverfahren ordne, alle Vorzüge, die die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit in der ersten Hauptverhandlung gebracht habe, durch die Berufung wieder aufgegeben würden. Das wäre nur denkbar, wenn man das Berufungsgericht mit unfähigen und unverständigen Männern besetzte, die nicht imstande wären, den richtigen Umfang einer erneuten Beweiserhebung zu bestimmen, obwohl diese Machtbefugnis in den vielverwickelten Verhältnissen des Zivilprozesses allen Gerichten anvertraut werden konnte. Die Schwierigkeiten sind mehr eingebildet, als wirklich vorhanden. Im Gegenteil, die aus der Mündlichkeit gewonnenen Vorteile bleiben bestehen, das Sachverhältnis wird einer neuen Klärung unterzogen, die, wo es erforderlich erscheint, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, aller Voraussicht nach zu einer materiellen Berichtigung der ersten Entscheidung führen wird. Oft ergibt schon ein Einblick in den Akteninhalt, daß ein unrichtiger Schluß des ersten Richters in Beziehung auf ein thatsächliches Verhältniß vorliegt. Man darf aber auch die Vorteile der mündlichen Vernehmung, der regelmäßig polizeiliche oder gerichtliche Protokolle vorangehen, nicht zu hoch anschlagen; auch sie beseitigen nicht die für die Beweiswürdigung sich erhebenden Zweifel über die Bedeutung und Glaubwürdigkeit der Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen und über die Elemente der subjektiven Verschuldung. Gerade über diese Punkte entsteht nicht selten bei der Beratung Meinungsverschiedenheit und Streit unter den Richtern.

Es ist aber auch unzutreffend, wenn behauptet wird, die Berufung werde gegenstandslos, wenn man nur in erster Instanz die Bürgschaft zu Gunsten des Angeklagten in dem erforderlichen Maße erweitere. Da wird, um nur einige Beispiele anzuführen, vorgeschlagen: es solle jedem Beschuldigten womöglich bereits im vorbereitenden Verfahren von Amts wegen ein Verteidiger zur Seite gestellt werden, das Gericht oder der Vorsitzende sollen angehalten

werden, den Beschuldigten vor der Eröffnung des Hauptverfahrens genau über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung zu unterrichten, damit er für seine Verteidigung die geeigneten Vorkehrungen treffen könne, oder eine Fortsetzung der Verhandlung aus einem andern rechtlichen Gesichtspunkt, als dem im Eröffnungsbeschluß angegebenen, soll ausnahmslos verboten werden, weil sich der Angeklagte der Tragweite der veränderten Sachlage nicht bewußt sein könne u. s. w. Aber alle diese für die erste Instanz berechneten Maßregeln, deren Anzahl noch vermehrt werden könnte, vermögen doch nicht die Berufung zu ersetzen, weil sie verschiedene Zwecke verfolgen. Ob nicht neben der Berufung das Verfahren der Strafprozeßordnung noch andre Verbesserungen braucht, ist eine besondere Frage, die im Rahmen dieser Abhandlung nicht erörtert werden kann. Ebenso wenig kann das, was mit der Berufung erstrebt werden soll, durch die an engere Voraussetzungen geknüpfte Wiederaufnahme des Verfahrens erreicht werden.

Die Aufgabe der Berufung ist im Strafprozeß dieselbe wie im Zivil- und Verwaltungsprozeß, sie ist begründet in den Schwächen, Irrtümern und Unzulänglichkeiten alles menschlichen Schaffens und Wirkens, die man am besten dadurch aufzuheben oder abzuschwächen sucht, daß man über die Thätigkeit der einen Behörde die Kontrolle einer andern, höhergestellten setzt. Gewiß kann auch sie wieder irregehen, aber deshalb wird doch niemand die großen Vorteile aufgeben wollen, die darin liegen, daß dieselbe Angelegenheit an verschiedenen Stellen geprüft wird, zumal wenn an die zweite Stelle Männer von besonderer Einsicht und gereifter Erfahrung berufen werden. Ein langjähriges Zusammenarbeiten derselben Mitglieder führt leicht zur schablonenhaften Einseitigkeit in der Beurteilung tatsächlicher Umstände, die nicht überall paßt. Oft wirken örtliche Einflüsse unvermerkt auf die Haltung und die Anschauungen der Richter, wenn diese, vielleicht unbewußt und ohne es zu wollen, inmitten einer Bewegung stehen. Vor allem aber sind die in der Individualität des Urteilenden begründeten „Imponderabilien“ von großer Bedeutung, und erst eine Nachprüfung, ausgeübt von Männern, die diesen Verhältnissen entrückt sind, vermag Recht und Billigkeit in das richtige Verhältnis zu bringen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Entscheidung der Thatfrage im allgemeinen mindestens soviel Schwierigkeiten bietet wie die der Rechtsfrage, daß sie an die Menschenkenntnis, die Unbefangtheit, die Erfahrung und das Urteil nicht selten Anforderungen stellt, die schwerer zu erfüllen sind, als die einfache Auslegung der Gesetze. Die Forderung mehrerer Instanzen für die Thatfrage hat daher eine ebenso große Berechtigung wie die niemals bestrittene, daß der Rechtspunkt nicht der Entscheidung eines Richters überlassen werden darf. Die Beschränkung des Rechtsmittels auf die Rechtsfrage verkennt die Wichtigkeit, die der gehörigen Würdigung des Sach- und Schuldverhältnisses im Strafprozeß zukommt. Man darf nie außer acht lassen, daß es sich im

Strafverfahren um die wesentlichsten menschlichen Interessen handelt, daß Ehre, Freiheit und Leben auf dem Spiele stehen. Der Abgeordnete Windthorst hat davor gewarnt, das Schicksal eines Menschen auf einen Wurf zu setzen, und durch Beseitigung einer Einrichtung, die sich durch Jahrhunderte im Vertrauen des Volkes festgesetzt und bewährt habe, mit den höchsten Gütern unsrer Mitbürger zu experimentiren, wenn man nicht die volle Überzeugung habe, daß man ihnen einen geeigneten Ersatz biete. Es ist im höchsten Grade zweifelhaft, ob es möglich sein wird, das Verfahren in erster Instanz ohne Lücken mit solchen Bürgschaften zu umgeben, daß sich der Angeklagte mit allen zu seiner Verteidigung erforderlichen Mitteln zu versehen vermag. Es ist ja nicht selten vorgekommen, daß er erst durch die Darstellung des ersten Urteils sah, wie er seine Verteidigung einrichten müsse. Einen ausreichenden Schutz erlangt er deshalb nur, wenn ihm Berufung und Wiederaufnahme neben einander zur Verfügung stehen.

Das Bedenken, daß mit der Einlegung des Rechtsmittels leichtfertig Mißbrauch getrieben werden könne, und daß auch eine Vorschrift des Entwurfs, die zwar die Angabe bestimmter Beschwerdepunkte verlangt, aber sich schon mit dem allgemeinen Angriff auf die Schuldfrage oder eines andern Bestandteils der Entscheidung begnügt, diesem Mißbrauch schwerlich steuern werde, darf von der Einführung der Berufung wegen der aus ihr erwarteten Vorteile nicht abhalten. Derartige Auswüchse sind auch in andern Ländern hervorgetreten, haben aber die Gesetzgebungen nicht veranlassen können, deshalb auf die Berufung zu verzichten.

Daß man das Rechtsmittel in gleicher Weise dem Angeklagten wie der Staatsanwaltschaft geben müsse, und daß deshalb auch das zweite Urteil zum Nachteil des Angeklagten ausfallen könne, ist allerdings richtig, kann aber nur zur Rechtfertigung der Berufung dienen; denn es entspricht dem obersten Zweck der Strafrechtspflege, daß der für schuldig erkannte auch die ihm gebührende Strafe erleide.

Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß das Reichsgericht, dem bekanntlich nur die Prüfung der Rechtsfrage zusteht, in jedem Falle eine Prüfung auch in der Richtung vornimmt, ob das Urteil der Vorinstanz vom Standpunkte der Billigkeit aufrecht zu erhalten sei, und daß nicht selten Erkenntnisse aus einem geringfügigen rechtlichen Versehen, das sonst ungerügt geblieben wäre, aufgehoben werden, weil das Reichsgericht nicht die Überzeugung von der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gewinnen konnte. Da noch mehr, die Strafprozeßordnung hat selbst eine Thür offen gelassen, durch die ermöglicht wird, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an ein andres Gericht zu verweisen als das, das zuerst damit befaßt war, und dessen Urteil von der Revision bemängelt wurde, und zwar trotzdem, daß nach ausdrücklicher Vorschrift der Strafprozeßordnung das Untergericht auf jede Zurück-

weisung die rechtliche Beurteilung der Revision zu Grunde zu legen hat. Zwar braucht der Grund der Verweisung an das andre Gericht nicht ausdrücklich angegeben zu werden; er wird aber meist nur in der Erwägung gefunden werden können, daß das Reichsgericht aus der Behandlung der Sache in erster Instanz den Eindruck gewonnen haben müsse, daß die Richter bei der Auffassung des Thatbestandes nicht ganz unbefangen gewesen seien und möglicherweise unter besondern Einflüssen gestanden haben, und daß es sich deshalb empfehle, das Sachverhältnis von einem andern, diesen Einflüssen fernstehenden Gerichte aufklären zu lassen. Allgemein bekannt ist es, daß das Reichsgericht von seiner Befugnis vielfach in solchen Fällen Gebrauch gemacht hat, wo politische, sozialpolitische und religiöse Interessen eine gewisse Rolle spielen. Ist diese Verweisung auch nicht im eigentlichen Sinne als eine Berufung anzusehen, sondern eher als eine Verhandlung derselben Sache in einer neuen ersten Instanz, so zeigt sie doch klar, daß unter Umständen eine Nachprüfung der That- und Schuldfrage gar nicht entbehrt werden kann. Alsdann verdient es aber den Vorzug, das aus freien Stücken zu gewähren, was sonst nur auf einem Umweg und mit zweifelhaftem Erfolge zu erreichen gesucht wird.

Auf die günstigen Beobachtungen, die vor der Einführung der Strafprozeßordnung in den Ländern, wo die Berufung abgeschafft worden war, gemacht worden sind, kann es gegenüber den neuerdings mit der Strafprozeßordnung gemachten Erfahrungen nicht mehr ankommen, um so weniger, als die Gegner der Berufung nur von kleinern Gebieten und über eine verhältnismäßig kurze Zeit berichten konnten. Die abfälligen Urteile, die über die altpreussischen Appellationsurteile laut wurden, hängen wohl mit der weitgehenden Einschränkung des mündlichen Verfahrens, mit der schlechten Fassung der Gesetze und mit der Thatsache zusammen, daß sich die Gerichte, die an feste Beweisregeln und an die Schriftlichkeit gewöhnt waren, erst nach und nach in die Mündlichkeit und freie Beweiswürdigung einleben mußten.

Muß nach allen diesen Erwägungen die Frage nach der Zulassung der Berufung grundsätzlich bejaht werden, so dürfen die Schwierigkeiten, die einer praktisch brauchbaren Ausgestaltung dieses Rechtsmittels entgegenstehen, nicht, wie behauptet wird, als unüberwindlich angesehen werden. Den Hauptpunkt des Anstoßes, die der zweiten Instanz überlassene Befugnis, die Erneuerung der Beweise nach ihrem freien Ermessen zu bestimmen, den Aktieninhalt der ersten Instanz zu Grunde zu legen, auf das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen zu verzichten und deren bisherige Aussagen zu verlesen, versucht unsre Darstellung auf das richtige Maß zurückzuführen. Die theoretischen Erwägungen führen auf Abwege und kommen zu nachteiligen Folgen, die sich in Wirklichkeit nicht oder doch nicht in dem befürchteten Grade herausstellen werden. Wenn zwei von einander unabhängige Gerichte nun auch

in Strafkammersachen wie ehemals in schöffengerichtlichen Angelegenheiten den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen haben, so liegt die Gefahr, daß dem Angeklagten Beweismittel abgeschnitten und sein Recht auf die Verteidigung verkümmert werde, sehr fern, während andererseits den Gerichten die Möglichkeit gegeben wird, böswilligen und nur zur Verschleppung dienenden Beweisanzügen, wie sie in jüngster Zeit oft den allgemeinen Unwillen erregt haben, von vornherein entgegenzutreten.

Über sonstige Einzelheiten wird eine Verständigung leicht zu erreichen sein. Ob man die Berufung an eine höhere Instanz leiten oder sie an ein dem ersten nebengeordnetes Gericht übertragen soll, ist eine Nebenfrage, von der das Schicksal der Hauptfrage nicht abhängig gemacht werden kann. Ebenso wenig kann den Bedenken gegen die Errichtung besondrer, vom Sitz des Oberlandesgerichts entfernter Strafsenate irgend ein Gewicht beigelegt werden, zumal da bei der Erleichterung der modernen Verkehrsmittel ein Bedürfnis zur Bildung solcher Senate nur in wenigen Gebieten vorhanden sein wird.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wenn man in der gewünschten Einführung der Berufung das Heilmittel sehen wollte, das alle Schäden und Schwächen des Strafprozesses beseitigen könnte. Solche Wunder kann sie schon ihrem Gegenstande nach nicht wirken, da sie nur die Urteile der Strafkammern betrifft. Der Entwurf erkennt übrigens selbst in seinen weiteren Vorschlägen noch andre Gebrechen des Verfahrens an, die er zu verbessern bestrebt ist. Aber die Einführung der Berufung ist, wenn sie auch eine Rückkehr zum frühern Rechtszustande bedeutet, keineswegs als ein Rückschritt zu bezeichnen, wie die Gegner meinen, sondern sie ist ein Fortschritt und wird nicht unwesentlich dazu beitragen, das gesunkne Ansehen der Strafrechtspflege wieder zu heben und das Gefühl der Rechtssicherheit im Volke zu stärken. Bei den Schöffengerichten hat sich der gesunde Rechtsgedanke aufrecht erhalten. Was man bei ihnen zur Begründung der Berufung geltend macht, die Nachprüfung der Thatfrage lasse sich wegen der Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung allenfalls rechtfertigen, trifft auch bei einem von rechtsgelehrten Mitgliedern gebildeten Gerichte zu. In der Frage der Berufung gegen die Urteile der Schwurgerichte aber ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Freilich wird man hier zunächst daran denken müssen, die Verteilung der richterlichen Gewalt zwischen Geschwornen und Richtern anders als jetzt zu regeln, ehe man die Frage nach der Zulassung der Berufung auch gegen diese Urteile erwägen kann.

Endlich verdient auch das keine Billigung, mit der Lösung der Berufungsfrage so lange zu warten, bis eine Reform des gesamten Strafprozesses in Vorschlag gebracht werden kann. Auch für die Rechtsentwicklung muß sich die Anschauung mehr und mehr Bahn brechen, daß man das Gute von jeder Seite dankbar hinnehmen soll, auch wenn es nur stückweise geboten wird, und in diesem Sinne ist auch die Erweiterung der Berufung dankbar zu begrüßen.

Sie wird hoffentlich die Wahrheit des Dichtervortes beweisen, mit dem der Abgeordnete Reichensperger einst im Reichstage für sie eintrat:

Es ließe sich alles trefflich schlichten,
Könnte man die Sache zweimal richten.



Glänzendes Elend



er unter diesem Titel erschienene neue Roman Hans Hopfens*) ist eine so flott geschriebne Geschichte, wie man nur wünschen kann, und wie sie flotter in den letzten Jahren nicht so leicht aus der Feder eines Romanschriftstellers geflossen ist. Aber nicht bloß flott und leicht ist sie geschrieben, sondern auch gedanken- und inhaltvoll. Leicht beschwingt eilt sie ihre Straße, ohne sich mit Unwesentlichem zu bepacken, aber auch nicht ohne alles Wichtige, was auf dem Wege liegt, mitzunehmen. Dazu kommt, daß wohl keine Erzählung Hopfens, und es sind deren viele, einen wahrern Eindruck macht. Das kommt daher, daß Hopfen die Glocken nicht bloß hat läuten hören, sondern daß er auch weiß, wo sie hängen. Er gehört zu den wenigen Dichtern in deutschen Landen, die das Thun ihrer Menschen nicht nur äußerlich nach einer bestimmten Regel ablesen, sondern ihm aus dem untersten Grunde ihres Seins genau im Verhältnis zur wirkenden Ursache Gestalt geben. An derselben Stammtafel in der Bierstube, wo die „famosen Geschichten“ erzählt werden, tragen vielleicht an zwei verschiednen Abenden zwei verschiedne Mitglieder der Gesellschaft dieselbe neueste lustige Begebenheit vor. Der eine verliert sich in Einzelheiten, spinnt den Faden mühsam durch Nebendinge weiter, wiederholt sich, weil er etwas wesentliches vergessen hat, sucht selbst mit eignem Lachen nachzuhelfen und thut schließlich, weil er die Pointe nicht hervorzuföhren verstanden hat, zu seiner größten Verwunderung keine Wirkung. Der andre hält die einzelnen Teile der Erzählung besonnen zusammen und doch auch aus einander. Indem er sorgsam das Unwesentliche zurückhält, läßt er das Entscheidende um so kräftiger hervortreten, um schließlich den Hauptschlag zu föhren; auf seiner eignen Stirn thront unerschütterliche Ruhe, aber seine Zuschauer schütteln sich vor Lachen. Genau so ist es mit den Erzählungen im großen Stil. Wer richtig zu disponiren versteht und das wirklich Lebendige in der Menschennatur

*) Glänzendes Elend. Roman in 6 Büchern. 3 Bände. Berlin, Gebr. Paetel, 1893.